

# Schiedsrichter – Schiebung – Schadensersatz?

Prof. Dr. iur. Peter W. Heermann, LL.M., Universität Bayreuth

## 1. Einleitung

Der Fall des Schiedsrichters Robert Hoyzer\*, der nach eigener Auskunft durch schiedsrichterliche Fehlentscheidungen im Jahr 2004 Einfluss auf den Ausgang verschiedener Spiele im Rahmen des DFB-Vereinspokals, der 2. Bundesliga sowie der Regionalliga nahm, hat seit dem Wochenende des 22./23. Januar 2005 in Fussball-Deutschland (und inzwischen auch in Österreich) hohe Wellen geschlagen. Unweigerlich kommt älteren Fussballinteressierten der Bundesliga-Skandal in der Saison 1970/71 in den Sinn, an dem seinerzeit zehn Vereine beteiligt waren und der zur Sperre von 52 Profis führte<sup>1</sup>. Allerdings waren damals Schiedsrichter nicht in die Spielmanipulationen involviert. Doch nunmehr ist das selbst für Juristen nahezu Undenkbare geschehen!

Im Jahr 1988 traf PFISTER anlässlich eines Vortrags über die persönliche Verantwortlichkeit des Schiedsrichters noch folgende Aussage:

*«Bei Fussballspielen stehen häufig grosse Vermögensinteressen, sei es der Vereine, sei es der Spieler, auf dem Spiel; ein Schiedsrichter kann diese Interessen beeinflussen und grosse Schäden verursachen – gerade weil er unanfechtbare <Tatsachenentscheidungen> auf dem Rasen trifft und zu treffen hat. Da es sich hierbei um reine/primäre Vermögensschäden handelt, kommt eine Haftung des Schiedsrichters – abgesehen von Fällen der absichtlichen Schädigung (§ 826 BGB, z.B. Bestechung)<sup>2</sup>, die keine rechtlichen Probleme aufwerfen und hier nicht weiter behandelt werden sollen – nur auf vertraglicher Anspruchsgrundlage in Frage.»<sup>3</sup>*

Soweit ersichtlich ist dies die einzige – zudem in einer Fussnote verborgene – Stelle in dem bislang überschaubaren Schrifttum zur Schiedsrichterhaftung<sup>4</sup>, an der die Bestechlichkeit von Schiedsrichtern als Rechtsproblem beiläufig erwähnt wird.

Nunmehr müssen entgegen PFISTERS damaliger Einschätzung die Fälle einer absichtlichen Schädigung durch bestochene oder bestechliche Schiedsrichter zu Ende gedacht werden. Die nachfolgenden Ausführungen können

insoweit nur eine erste Problemannäherung bieten. Ziel dieses Beitrags kann es nur wenige Wochen nach dem Vorfall nicht sein, in Unkenntnis sämtlicher rechtlich relevanter Umstände abschliessende Antworten auf die angedeuteten Haftungsfragen zu geben. Indes sollen die zahlreichen rechtlichen Klippen aufgezeigt werden, die es erfolgreich zu umschiffen gilt, bevor ein Gericht Geschädigten Schadensersatz zusprechen könnte. Dabei wird im Hinblick auf die rechtlichen Erwägungen zu den Haftungsfragen aus Gründen der Vereinfachung unterstellt, dass sich die Manipulationen des Schiedsrichters vom beweispflichtigen Geschädigten nachweisen lassen (z.B. aufgrund eines Geständnisses wie im Fall Hoyzer). Rechtliche Hindernisse bestehen sodann weniger hinsichtlich der persönlichen Haftung des bestochenen Schiedsrichters Hoyzer als vielmehr bezüglich der bereits frühzeitig angenommenen Haftung des Deutschen Fussball Bundes (DFB)<sup>5</sup> oder des Ligaverbandes e.V. (Ligaverband) für das Fehlverhalten der eingesetzten Schiedsrichter.

---

\* Die Entwicklung ist berücksichtigt bis 21.3.2005.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu etwa FAZ vom 2. 2. 2005, S. 32 («Aus Unschuldsbeteuerungen wurden Meineide»).

<sup>2</sup> Im Originaltext erfolgte der Klammerzusatz nicht im Fliesstext, sondern sogar nur in einer Fussnote!

<sup>3</sup> PFISTER, Die persönliche Verantwortlichkeit des Schiedsrichters in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht, in: Württembergischer Fussballverband e.V. (Hrsg.), Der Schiedsrichter und das Recht, 1989, S. 61, 73 und S. 85 Fn. 59.

<sup>4</sup> Vgl. daneben KUHN, Der Schiedsrichter zwischen bürgerlichem Recht und Verbandsrecht – Eine Darstellung schiedsrichterlicher Rechtsprobleme nach deutschem und US-amerikanischem Recht, 2001 (Diss. Bayreuth, 2000); LIEB, Der Schiedsrichter – Erfüllungsgehilfe?, in: Württembergischer Fussballverband e.V. (Hrsg.), Der Schiedsrichter und das Recht, 1989, S. 48 ff.

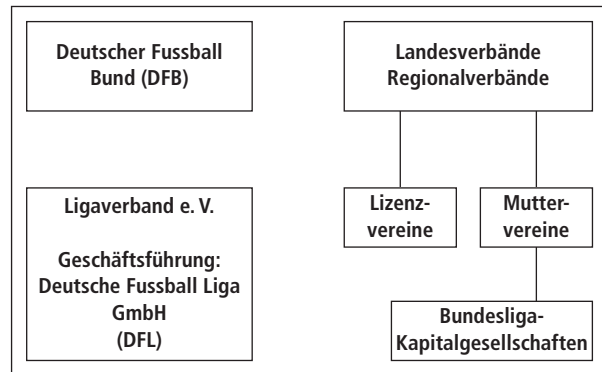
<sup>5</sup> So bezeichnete ein Hamburger Rechtsanwalt gegenüber der dpa eine Haftung des DFB im Fall Hoyzer als «wahrscheinlich», vgl. [www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,338539,00html](http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,338539,00html) (besucht am 26. 1. 2005); a.A. indes VERFASSER in: Stuttgarter Nachrichten vom 26. 1. 2005, S. 32 («Der HSV muss Fehler nachweisen»).

## 2. Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten

Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten sind komplex<sup>6</sup>. Hervorzuheben ist zunächst der Umstand, dass die im DFB-Vereinspokal sowie in den Fussball-Bundesligen und -Regionalligen eingesetzten Schiedsrichter allein in vertraglichen Beziehungen zum DFB stehen. Sämtliche dieser Schiedsrichter sind einerseits Mitglieder ihrer Heimatvereine (so ist z.B. der Schiedsrichter Robert Hoyzer Mitglied des Vereins Hertha BSC Berlin), andererseits besteht zwischen den Schiedsrichtern und dem DFB ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit dienstvertraglichen Elementen nach §§ 675, 611 BGB<sup>7</sup>.

Ordentliche Mitglieder des DFB sind gem. § 7 Abs. 2 Satzung (DFB) die Landes- und Regionalverbände sowie der Ligaverband. Mitglieder der Landes- und Regionalverbände können nur Vereine sein (z.B. Borussia Dortmund 09 e.V.), nicht jedoch Kapitalgesellschaften, auf die Vereine vielfach ihren Lizenzspielbetrieb ausgegliedert haben (z.B. Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA). Soweit diese Kapitalgesellschaften am Spielbetrieb der Bundesliga oder der 2. Bundesliga teilnehmen, sind sie jedoch unmittelbare Mitglieder im Ligaverband, vertreten durch die Deutsche Fussball Liga GmbH (DFL), und damit zugleich mittelbares Mitglied im DFB. Entsprechendes gilt für Lizenzvereine, die an den Bundesligen teilnehmen und ihren Lizenzspielbetrieb (noch) nicht auf eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert haben (z.B. Hamburger Sportverein – HSV). Diese Lizenzvereine sind zugleich Mitglied in den Landes- und Regionalverbänden und erlangen auch auf diese Weise die mittelbare Mitgliedschaft im DFB.

Der DFB und der Ligaverband haben im Jahr 2001 einen sog. Grundlagenvertrag abgeschlossen, in dem der DFB dem Ligaverband u.a. die Bundesliga und die 2. Bundesliga als Vereinseinrichtungen des DFB zur Ermittlung des Deutschen Fussballmeisters und der Teilnehmer an den europäischen Wettbewerben aus den Lizenzligen gegen Zahlung überlassen hat. Der Ligaverband räumt seinerseits in sog. Lizenzverträgen seinen Mitgliedern und Lizenznehmern, d.h. Lizenzvereinen und Bundesliga-Kapitalgesellschaften, die Erlaubnis ein, die Vereinseinrichtungen, d.h. die Bundesliga und die 2. Bundesliga als Spielklassen, gemäss den vom Ligaverband und vom DFB jeweils fest-



gelegten Benutzungsvorschriften<sup>8</sup> zu benutzen (§ 3 Abs. 1 Lizenzvertrag).

Hinsichtlich der rechtlichen Einbindung der Schiedsrichter in dieses rechtliche Beziehungsgeflecht ist zwischen der Durchführung von Fussballspielen innerhalb der Regionalligen und des DFB-Vereinspokals, die durch den DFB organisiert werden, sowie Fussballspielen innerhalb der Bundesliga sowie der 2. Bundesliga, die in der Verantwortung des Ligaverbandes liegen, zu differenzieren:

Die den Landes- und Regionalverbänden angehörenden Vereine nehmen als mittelbare Mitglieder des DFB aufgrund sportlicher Qualifikation an den Regionalligen und an dem DFB-Vereinspokal teil, wobei diese Vereinseinrichtungen seitens des DFB zur Verfügung gestellt werden. Die Einbeziehung der Mitglieder des Ligaverbandes in den DFB-Vereinspokal ergibt sich aus § 7 Spielordnung (Ligaverband). Danach werden die Spiele um den DFB-Vereinspokal vom Spielausschuss des DFB geleitet. Die Teilnahmebedingungen ergeben sich aus der Satzung sowie den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Vereine und

<sup>6</sup> Zur Verbandsstruktur im deutschen Fussballsport vgl. auch HOLZHÄUSER, Der strukturelle Aufbau professioneller deutscher Sportligen nach Ausgliederung aus Bundesfachsportverbänden – Teil 1, SpuRt 2004, 144, 145 ff.

<sup>7</sup> KUHN (Fn. 4), S. 73 ff.

<sup>8</sup> Hierzu zählen insbesondere Ligastatut, die Spielordnung des DFB, die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, die Schiedsrichterordnung des DFB, die Jugendordnung des DFB, die Anti-Doping-Richtlinien des DFB mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen.

Kapitalgesellschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga sind verpflichtet, an den Spielen um den DFB-Vereinspokal teilzunehmen. Damit sind die Mitglieder des Ligaverbandes aufgrund ihres Lizenzvertrags, der insoweit einen Vertrag zugunsten Dritter, d.h. des DFB als Veranstalter des DFB-Vereinspokals, darstellt, zur Teilnahme an diesem Wettbewerb verpflichtet. Demgegenüber sind die übrigen Vereine aufgrund der Verbandsatzungen bei Vorliegen der sportlichen Qualifikation zur Teilnahme berechtigt. Zur Erfüllung seiner vertraglichen bzw. verbandsrechtlichen Pflichten gegenüber den Teilnehmern am DFB-Vereinspokal bedient sich der DFB der Schiedsrichter als seiner Erfüllungsgehilfen i.S.d. § 278 Satz 1 BGB. Die Schiedsrichter stellen demgegenüber keine anderen verfassungsmässig berufenen Vertreter i.S.d. § 31 BGB<sup>9</sup> dar<sup>10</sup>.

Komplizierter gestaltet sich die rechtliche Einbeziehung der Schiedsrichter in den Spielbetrieb der Fussball-Bundesligen. Soweit der Ligaverband nach § 3 Abs. 1 Lizenzvertrag seinen Lizenznehmern die Erlaubnis erteilt, die Vereinseinrichtungen des DFB zu benutzen, setzt er den DFB als Erfüllungsgehilfen i.S.d. § 278 Satz 1 BGB ein. Diese Vereinseinrichtungen werden u.a. auch durch die Schiedsrichterordnung des DFB bestimmt. Nach § 13 Abs. 1 SchiedsrichterO (DFB) ist der DFB berechtigt, Schiedsrichter der Mitgliedsverbände für Bundesspiele als Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Vierte Offizielle einzusetzen. Die Berufung für diese Einsätze geht der Wahrnehmung der Pflichten dieser Schiedsrichter gegenüber den Mitgliedsverbänden vor. Nach § 10 der SpielO (Ligaverband) werden vom DFB-Schiedsrichterausschuss zu allen Bundesspielen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sowie gegebenenfalls Vierte Offizielle angesetzt. Der Ligaverband hat gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht beim Schiedsrichter-Ausschuss. Wie sich zudem aus § 6 Abs. 3 des Grundlagenvertrags zwischen dem DFB und dem Ligaverband ergibt, erfolgt die Zahlung an die Schiedsrichter für deren Einsatz in Bundesligaspielen durch den DFB, wobei der Ligaverband die entsprechenden Aufwendungen in voller Höhe erstattet. Letztlich setzt der DFB damit seinerseits die Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfen i.S.d. § 276 BGB ein<sup>11</sup>. Der Ligaverband hat den DFB ermächtigt, mit Schiedsrichtern weitere Erfüllungsgehilfen hinzuzuziehen, die mit Willen des Schuldners, d.h. des Ligaverbandes, bei der

Erfüllung von dessen Pflichten aus dem Lizenzvertrag mitwirken<sup>12</sup>.

### 3. Vertragliche Ansprüche der Bundesliga-Lizenzvereine oder -Kapitalgesellschaften

#### 3.1 Gegenüber dem Schiedsrichter

Weder die Bundesliga-Lizenzvereine noch die Bundesliga-Kapitalgesellschaften stehen in unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zu den im DFB-Vereinspokal oder den Spielen der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga eingesetzten Schiedsrichtern. Insoweit kommt eine vertragliche Haftung allein aufgrund besonderer rechtlicher Konstruktionen in Betracht.

##### 3.1.1 Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

###### 3.1.1.1 Allgemeines

Vertragliche Schadenersatzansprüche zugunsten der Bundesliga-Lizenzvereine oder -Kapitalgesellschaften könnten bestehen, sofern die zwischen dem DFB und seinen Schiedsrichtern abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsverträge mit dienstvertraglichen Elementen (§§ 675, 611 BGB) Schutzwirkungen zugunsten der geschädigten Teilnehmer am DFB-Vereinspokal und den Bundesligen entfalten<sup>13</sup>. Dies erscheint nicht ausgeschlossen.

<sup>9</sup> Vgl. zu dieser Rechtsfigur grundlegend BGHZ 49, 19, 21; aus dem Schrifttum vgl. stellvertretend HEERMANN/GÖTZE, Zivilrechtliche Haftung im Sport, 2002, § 5 I. 3.c) aa) (S. 50 ff.) mit weiteren Nachw.

<sup>10</sup> KUHN (Fn. 4), S. 58; a.A. SCHÖNTAG, Rechtliche Probleme um den Schiedsrichter, Diss. Augsburg, 1975, S. 95, allerdings ohne Bezug zum professionellen Fussballsport und zu den insoweit inzwischen veränderten Verbandsstrukturen.

<sup>11</sup> In diesem Sinne auch KUHN (Fn. 4), S. 115 ff.; PFISTER (Fn. 3), S. 61, 62 f.

<sup>12</sup> Zuletzt hat die DFL für die Fussball-Bundesligen die alleinige Kontrolle über die einzusetzenden Schiedsrichter gefordert, vgl. [www.spiegel.de/fussball/0,1518,druck-340408,00.html](http://www.spiegel.de/fussball/0,1518,druck-340408,00.html) (besucht am 5. 2. 2005).

<sup>13</sup> Zum Schiedsrichtervertrag als Vertrag zugunsten Dritter vgl. auch KUHN (Fn. 4), S. 105 ff.

### 3.1.1.2 Haftungsausfüllende Kausalität?

Sodann hätte der Geschädigte einen Schaden substantiiert darzulegen<sup>14</sup>. Auszugehen ist vom Grundsatz der Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1 BGB). Eine insoweit erforderliche Neuansetzung des Spiels kann ein bestochener Schiedsrichter nachträglich jedoch nicht herbeiführen. Deshalb müssten die geschädigten Dritten den Nachweis führen, welche finanziellen Schäden ihnen durch das vom Schiedsrichter manipulierte Spiel entstanden sind.

Dabei stellen sich erhebliche Kausalitätsprobleme. Der geschädigte Dritte müsste im Zweifel nämlich beweisen, dass der Schaden kausal auf der Pflichtverletzung des Schiedsrichters beruht (sog. haftungsausfüllende Kausalität). In diesem Zusammenhang kommt dem Schutzzweck der verletzten Norm besondere Bedeutung zu. Die entscheidungsrelevante (Kontroll-)Frage lautet: Sollten durch die verletzte Norm (vorliegend die Pflichten aus dem Schiedsrichtervertrag) gerade auch die vom Kläger geltend gemachten Schäden vermieden werden? Oder sollte durch die Tätigkeit des jeweiligen Schiedsrichters lediglich die Durchführbarkeit der einzelnen Wettkampfspiele gewährleistet werden<sup>15</sup>?

Es ist überaus zweifelhaft, ob die vertraglich geschuldete Pflicht des Schiedsrichters darauf abzielen soll, die Vermögensinteressen der am Wettkampf beteiligten Vereine und Kapitalgesellschaften zu schützen. Die durch die Fussballspiele berührten Vermögensinteressen der am Ligabetrieb teilnehmenden Lizenzvereine und Kapitalgesellschaften stellen lediglich «reine Reflexe aus der Teilnahme am Sportbetrieb» dar<sup>16</sup>. Damit stellen die Gesichtspunkte der haftungsausfüllenden Kausalität zwischen der Pflichtverletzung und dem entstandenen Vermögensschaden sowie des Schutzzwecks der verletzten Vertragspflicht kaum nachzuweisende Anspruchsvoraussetzungen dar.

### 3.1.1.3 Schutzbedürftigkeit des Dritten?

Zudem wäre vor der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs aus einem Schiedsrichtervertrag zugunsten Dritter zu klären, ob überhaupt eine Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Dritten besteht. Diese wird vom BGH abgelehnt, wenn dem Dritten eigene vertragliche Ansprüche – gleich gegen wen (vorliegend ist an den DFB und den Ligaverband zu denken, vgl. Abschnitte

3.2 und 3.3) – zustehen, die denselben oder zumindest einen gleichwertigen Inhalt haben wie diejenigen Ansprüche, die ihm über eine Einbeziehung in den Schutzbereich eines Vertrages zukämen<sup>17</sup>. Nur soweit derartige Ansprüche nicht bestehen, ist der Dritte zum Schadensausgleich auf eine Haftungsausweitung des Schuldners durch Geltendmachung eines Anspruchs aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter angewiesen.

### 3.1.2 Sachwalterhaftung

Denkbar ist zudem die Haftung eines Schiedsrichters gegenüber Dritten aus *culpa in contrahendo* aufgrund Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens<sup>18</sup>. Der Schiedsrichter ist auch aufgrund seiner Verpflichtung gegenüber dem Verband tätig, und die Leitung des Wettkampfes erfordert eigene Entscheidungen des Schiedsrichters, die er nicht treffen könnte, wäre er blosser Vertreter des Verbandes. Selbst wenn man deshalb die Grundsätze der Sachwalterhaftung auf den Schiedsrichter für anwendbar hielte<sup>19</sup>, so beständen doch – wie bereits bei den Erwägungen zu einem Schadensersatzanspruch aufgrund eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter angedeutet (vgl. Abschnitt 3.1.1.2) – kaum zu überbrückende Zweifel im Hinblick auf den für eine erfolgreiche gerichtliche Anspruchsdurchsetzung erforderlichen Nachweis der haftungsausfüllenden Kausalität.

<sup>14</sup> Vgl. allgemein zu den Grundsätzen und Besonderheiten des Schadensersatzes im Sport HEERMANN/GÖTZE (Fn. 9), § 16 (S. 170 ff.).

<sup>15</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang § 1 Abs. 1 SchiedsrichterO (DFB): Zur Durchführung eines den Fussballregeln entsprechenden Spielbetriebs im Bereich des DFB und seiner Mitgliedsverbände ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet werden.

<sup>16</sup> KUHN (Fn. 4), S. 109 im Anschluss an PFISTER (Fn. 3), S. 61, 74.

<sup>17</sup> BGHZ 70, 327, 329 f.; 133, 168, 173 f., 176; vgl. zur fehlenden Gleichwertigkeit eines Prospekthaftungsanspruchs und eines Anspruchs aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zuletzt BGH ZIP 2004, 1810, 1811 f.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu KUHN (Fn. 4), S. 117 ff.

<sup>19</sup> KUHN (Fn. 4), S. 119.

### 3.2 Gegenüber dem DFB

Für die nachfolgenden Erwägungen wird unterstellt, dass ein Schiedsrichter den Ausgang eines Spiels im DFB-Vereinspokal, welcher vom DFB veranstaltet wird, manipuliert hat und es sich bei dem Geschädigten um einen Bundesliga-Lizenzverein oder eine Bundesliga-Kapitalgesellschaft handelt. Nach § 12 Abs. 3 Satzung (DFB) sind die Mitgliedsverbände berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des DFB in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen. Zudem legt § 7 Abs. 2 SpielO (Ligaverband) fest, dass die Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga verpflichtet sind, an den Spielen um den DFB-Vereinspokal teilzunehmen. Dementsprechend stellt der DFB die von ihm organisierte Vereinseinrichtung des DFB-Vereinspokals zur Ermittlung des Deutschen Pokalsiegers bereit. Aus § 13 Abs. 1 Satz 1 SchiedsrichterO (DFB) folgt die Berechtigung des Dachverbandes, die Schiedsrichter der Mitgliedsverbände für Bundesspiele (hierzu zählen auch die Spiele um den DFB-Vereinspokal) einzusetzen, um den Spielbetrieb entsprechend den Fussballregeln durchzuführen. Dementsprechend steht die Schiedsrichteransetzung für die Pokalbegegnungen regelmässig in der Verantwortung des DFB. Damit trifft den Verband auch ohne ausdrückliche Vereinbarung die verbandsrechtliche (Neben-)Pflicht (§ 241 Abs. 2 BGB), adäquat ausgebildete und zuverlässige Schiedsrichter für die einzelnen Spiele am DFB-Vereinspokal zu benennen und einzusetzen. Diese Pflicht ist Ausfluss der verbandsrechtlichen Förderpflicht des DFB gegenüber seinen unmittelbaren, aber auch mittelbaren Mitgliedern. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zu einem vertraglichen Schadenersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 278 Satz 1 BGB führen. Bei der praktischen Durchsetzung eines solchen Anspruchs wären verschiedene rechtliche Hürden zu überwinden.

#### 3.2.1 Handeln des Erfüllungsgehilfen bei Gelegenheit der Vertragserfüllung?

Zunächst würde der Verband für einen von ihm als Erfüllungsgehilfen eingesetzten Schiedsrichter nur haften, sofern dessen schuldhafte Handlung in einem inneren sachlichen Zusammenhang mit der Aufgabe

steht, die der Schuldner (DFB) dem Erfüllungsgehilfen (Schiedsrichter) im Hinblick auf die Vertragserfüllung zugewiesen hat. Für schuldhafte Handlungen des Erfüllungsgehilfen nur bei Gelegenheit der Vertragserfüllung haftet der Schuldner hingegen nicht<sup>20</sup>. Unter solche Handlungen fallen grundsätzlich vorsätzliche Straftaten<sup>21</sup> oder auch rein privatnützige Tätigkeiten des Gehilfen. Ein Spielausgänge eigenmächtig manipulierender Schiedsrichter handelt jedoch nicht nur bei Gelegenheit der Pflicht zur Bereitstellung adäquat ausgebildeter und zuverlässiger Schiedsrichter, vielmehr ist sein Einsatz unmittelbar auf die Erfüllung einer entsprechenden verbandsrechtlichen Förderpflicht gerichtet.

#### 3.2.2 Haftungsausfüllende Kausalität?

Sodann hätte der Geschädigte einen Schaden substantiiert darzulegen. Auszugehen ist wiederum vom Grundsatz der Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1 BGB). Allerdings kann in einem inzwischen fortgeschrittenen Pokalwettbewerb nachträglich der ohne das schädigende Ereignis bestehende Zustand, d.h. Neuansetzung des manipulierten Spiels, in einer mit den Verbandsstatuten zu vereinbarenden Weise kaum mehr hergestellt werden. Deshalb kommt unter diesen Umständen nur eine finanzielle Entschädigung in Betracht. So hätte etwa der Hamburger Sportverein den Nachweis führen müssen, welche finanziellen Schäden dem Verein durch das von Schiedsrichter Hoyzer manipulierte Ausscheiden im DFB-Vereinspokal beim Regionalligisten SC Paderborn entstanden sind. Dies wären im Wesentlichen die Einnahmen aus dem Spiel in der zweiten Pokalrunde gewesen (entgangener Gewinn i.S.d. § 252 BGB), sofern man unterstellen kann, dass der HSV ohne die Manipulationen des Schiedsrichters

<sup>20</sup> HEINRICHS in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch – Kommentar, 64. Aufl., 2005, § 278 Rn. 20; ausführlich zum Fehlverhalten des Gehilfen bei der Erfüllung GRUNDMANN in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 2, 4. Aufl., 2001, § 278 Rn. 47; LÖWISCH in: v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Zweites Buch (§§ 255–292), Neubearbeitung, 2001, § 278 Rn. 43 ff.

<sup>21</sup> Im Fall Hoyzer ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen den Schiedsrichter wegen Mittäterschaft an gewerbs- und bandenmässigem Betrug (§§ 263 Abs. 3 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB), vgl. FAZ vom 14. 2. 2005, S. 25 («Hoyzer in Haft, Koop suspendiert, DFB für Videobeweis»).

die Partie beim SC Paderborn gewonnen hätte. Dies kann nachträglich aber trotz der seinerzeitigen 2:0-Führung des Bundesligisten und der zweifelhaften Schiedsrichterentscheidungen zugunsten des Regionalligisten nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Das Blatt hätte sich – theoretisch – auch aufgrund überlegenen Spiels des SC Paderborn und nachlassender Spielstärke des Bundesligisten wenden können. Die hypothetischen Einnahmen aus weiteren Pokalrunden hätte der HSV nicht geltend machen können, da nicht feststeht, dass der Verein in der zweiten Runde siegreich gewesen wäre.

Ist der Schadensnachweis damit bereits problematisch, so stellen sich zudem kaum überwindbare Kausalitätsprobleme. Der Geschädigte müsste im Zweifel nämlich nachweisen, dass der Schaden kausal auf der Pflichtverletzung des Verbandes beruht (sog. haftungsausfüllende Kausalität). Dabei kommt dem Schutzzweck der verletzten Norm besondere Bedeutung zu. Es ist zumindest zweifelhaft, ob durch die verletzte Norm – vorliegend die verbandsrechtliche Förderpflicht – gerade auch die vom Kläger geltend gemachten Schäden vermieden werden sollten. Stattdessen könnte man auch argumentieren, dass der Einsatz der Schiedsrichter durch den DFB lediglich die Durchführbarkeit der einzelnen Pokalspiele sowie des Pokalwettbewerbs gewährleisten soll<sup>22</sup>.

### 3.2.3 Verbandsrechtlicher Haftungsausschluss?

Abschliessend stellt sich die Frage, ob ein Schadenersatzanspruch nicht am Haftungsausschluss gem. § 56 Satzung (DFB) scheitert. Danach können aus Entscheidungen der DFB-Organe, der Rechtsorgane des DFB und der Ausschüsse des DFB keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Der sachliche Anwendungsbereich der Haftungsausschlussklausel scheint unter Zugrundelegung ihres Wortlauts aber im Hinblick auf etwaige Schadenersatzansprüche, wie sie im Fall Hoyzer im Hinblick auf eine Pflichtverletzung des Verbandes geltend gemacht werden könnten, nicht eröffnet zu sein.

## 3.3 Gegenüber dem Ligaverband

Für die Erwägungen in diesem Abschnitt wird unterstellt, dass der Ausgang eines Spiels in der Bundesliga oder in der 2. Bundesliga durch einen vom DFB eingesetzten Schiedsrichter manipuliert worden ist. Vertrag-

liche Ansprüche sind sodann gegen den Ligaverband zu richten, weil dieser sich als Veranstalter der genannten Wettbewerbe gegenüber den teilnehmenden Lizenzvereinen und Kapitalgesellschaften verpflichtet hat. In § 3 Abs. 1 Lizenzvertrag räumt der Ligaverband den Lizenzvereinen und Bundesliga-Kapitalgesellschaften die Erlaubnis ein, die Bundesliga und die 2. Bundesliga als Spielklassen gemäss den vom Ligaverband und vom DFB jeweils festgelegten Benutzungsregeln zu benutzen. Der Ligaverband ermittelt die Fussballmeister in den genannten Spielklassen in eigener Verantwortung und hat damit auch die Durchführung eines den Fussballregeln entsprechenden Spielbetriebs durch den Einsatz von Schiedsrichtern sicherzustellen. Hierzu bedient er sich des DFB als Erfüllungsgehilfen i.S.d. § 278 Satz 1 BGB. Zudem hat der Ligaverband den DFB ermächtigt, mit Schiedsrichtern weitere Erfüllungsgehilfen hinzuzuziehen, die letztlich mit Willen des Schuldners, d.h. des Ligaverbandes, bei der Erfüllung von dessen Pflichten gegenüber den Lizenznehmern mitwirken. Eine Verletzung dieser Pflichten des Ligaverbandes kann zu einem vertraglichen Schadenersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 278 Satz 1 BGB führen. Die gerichtliche Durchsetzung eines solchen Anspruchs weist einige rechtliche Unwägbarkeiten auf:

### 3.3.1 Handeln des Erfüllungsgehilfen bei Gelegenheit der Vertragserfüllung?

Die Haftung des Ligaverbandes für ein Fehlverhalten von Schiedsrichtern erfordert in diesem Fall eine doppelte Anwendung von § 278 Satz 1 BGB. Der Ligaverband bedient sich im Verhältnis zu seinen Mitgliedern, d.h. den Lizenznehmern, des DFB als seines Erfüllungsgehilfen, der seinerseits aufgrund entsprechender Ermächtigung die Schiedsrichter als seine Erfüllungsgehilfen hinzuzieht. Unter diesen Voraussetzungen sind auch die Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfen des Schuldners, d.h. des Ligaverbandes, anzusehen<sup>23</sup>. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Abschnitt 3.2.1. entsprechend.

<sup>22</sup> Vgl. Fn. 15.

<sup>23</sup> Allgemein zur Haftung des Schuldners für vom Erfüllungsgehilfen zugezogene weitere Gehilfen LÖWISCH (Fn. 20), § 278 Rn. 23.

### 3.3.2 Haftungsausfüllende Kausalität?

Im Rahmen eines Ligawettbewerbs wird der Ligaverband während der laufenden Spielsaison durch Schiedsrichter manipulierte Spiele vielfach nochmals ansetzen können (sog. Naturalrestitution i.S.d. § 249 Abs. 1 BGB). Hierdurch könnten etwaige Schäden nachträglich beseitigt werden. Allerdings könnten sich auch insoweit erhebliche praktische Probleme ergeben. So kann das zu wiederholende Spiel bereits unumkehrbare Fakten geschaffen haben. Zu denken ist an Gelbe oder Rote Karten, die in dem manipulierten Spiel gezeigt wurden und zur Sperre der betroffenen Spieler in späteren, nicht manipulierten Spielen führten<sup>24</sup>. Es stellt sich zudem die Frage, ob die zusätzlichen Einnahmen eines Wiederholungsspiels etwa aus dem Verkauf von Eintrittskarten oder der Vermarktung der entsprechenden Fernsehrechte letztlich nicht sogar zu einer ungerechtfertigten finanziellen Besserstellung führen. Noch komplizierter gestaltet sich die Situation, wenn die Erforderlichkeit der Nachholung des Spiels erst nach Saisonabschluss erkennbar wird und es durch Neuansetzung des Spiels nachträglich zu erheblichen Verschiebungen der Schlusstabelle (Abstiegstränge? Qualifikation für internationalen Wettbewerb?) kommen kann. In jedem Fall müsste die sich teilweise am Tabellenrang nach dem jeweiligen Spieltag richtende Auszahlung der Einnahmen aus der Vermarktung der TV-Rechte nachträglich angepasst werden.

Zu den übrigen Aspekten der haftungsausfüllenden Kausalität wird auf die Ausführungen zu Abschnitt 3.2.2 Bezug genommen.

### 3.3.3 Verbandsrechtlicher Haftungsausschluss?

Im Hinblick auf den deutschen Profifussball hat der Ligaverband in § 3 Satz 2 Lizenzvertrag folgende Klausel verankert:

*Schadenersatzansprüche gegen den Ligaverband, die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH oder den DFB aufgrund der Lizenzerteilung, des Erlöschens der Lizenz, Lizenzentziehung, Lizenzverweigerung, Benutzungsregelungen und Entscheidungen hierüber oder etwaiger Auflagen sind ausgeschlossen, es sei denn, ein Teilnehmer wiese nach, dass die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig und rechtswidrig durch ein Organ oder Beauftragten des Ligaverbandes, der DFL Fußball Liga GmbH oder des DFB erfolgt ist, und der*

*Teilnehmer seinerseits sämtliche Rechtbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz verlangen kann.*

Im konkreten Fall soll also zugunsten des Lizenzgebers (Ligaverband), seines geschäftsführenden Organs (DFL) sowie des Dachverbandes (DFB) im Hinblick auf Massnahmen in Lizenzierungsverfahren insbesondere die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden. Eine systematische Auslegung der Haftungsausschlussklausel legt die Vermutung nahe, dass hiervon nur Haftungsfragen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Lizenzierungsverfahren erfasst werden. Damit bezieht sich die Haftungsprivilegierung nicht auf etwaige Schadenersatzansprüche, die von Bundesligisten im Fall von Schiedsrichtern, die infolge Bestechung den Ausgang von Bundesliga-Spielen manipuliert haben, gegenüber Ligaverband, DFL oder DFB geltend gemacht werden könnten.

## 4. Deliktische Ansprüche der Bundesliga-Lizenzvereine oder -Kapitalgesellschaften

### 4.1 Gegenüber dem Schiedsrichter

#### 4.1.1 § 823 Abs. 1 BGB

Die Teilnehmer am DFB-Vereinspokal sind – wie bereits festgestellt – durchweg mittelbare Mitglieder des DFB. Als verletztes absolutes, d.h. gegenüber jedermann wirkendes, sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB kommt damit auf Seiten der Bundesliga-Lizenzvereine bzw. -Kapitalgesellschaften insbesondere die Mitgliedschaft in einem Verband in Betracht. Allerdings wird man eine Verletzung dieses von der Rechtsprechung geschaffenen sonstigen Rechts<sup>25</sup> kaum annehmen können, weil die Manipulationen von Schiedsrichtern keinen mitgliedschaftsbezogenen Eingriff darstellen und derartige Verletzungshandlungen

<sup>24</sup> Vgl. hierzu auch FAZ vom 18. 2. 2005, S. 35 («Nicht nur der LR Ahlen erwägt eine Berufung/,Jetzt sind wir die Betrogenen' – Wackelt der Spielbetrieb der zweiten Liga?»).

<sup>25</sup> Grundlegend BGHZ 110, 323 – Schärenkreuzer; aus dem Schrifttum siehe stellvertretend SUMMERER in: Fritzsche/Pfister/Summerer (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, 1998, 2. Teil/Rn. 126 ff. (S. 127 ff.) mit weiteren Nachw.

ausserhalb der Schutzzone der Verbandsmitgliedschaft liegen<sup>26</sup>. Entsprechende Bedenken bestehen gegenüber der Annahme eines Eingriffs in das von der Rechtsprechung entwickelte Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb<sup>27</sup>. Insoweit mangelt es an der erforderlichen Betriebsbezogenheit des Eingriffs.

#### 4.1.2 § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 Abs. 3 Nr. 1 StGB

Im Fall Hoyzer ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen den Schiedsrichter wegen Mittäterschaft an gewerbs- und bandenmässigem Betrug (§§ 263 Abs. 3 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB)<sup>28</sup>. Diese strafrechtliche Norm stellt ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB dar. Auch in diesem Zusammenhang stellt sich wieder die Frage der haftungsausfüllenden Kausalität. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass die Schäden, soweit sie substantiiert vorgetragen werden können, vom Schutzzweck der verletzten Norm erfasst sind.

#### 4.1.3 § 826 BGB

Schliesslich verbleiben den geschädigten Bundesliga-Lizenzvereinen oder -Kapitalgesellschaften gegen bestochene Schiedsrichter, die Einfluss auf den Spielablauf genommen haben, Schadenersatzansprüche wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung (§ 826 BGB)<sup>29</sup>.

## 4.2 Gegenüber dem DFB

### 4.2.1 § 823 Abs. 1 BGB

Selbst wenn man die Verletzung eines sonstigen Rechts i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB – wiederum dürften allein die Verletzung der Mitgliedschaft in einem Verein oder ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in Betracht kommen – annehmen könnte, wäre eine gerichtliche Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs mit zusätzlichen erheblichen Unwägbarkeiten behaftet. Es erscheint insbesondere zweifelhaft, ob der DFB selbst schuldhaft eines der genannten sonstigen Rechte der Geschädigten verletzt hat und ob die Geschädigten den Nachweis eines Schadens sowie der Kausalität zwischen Rechtsverletzung und Schadenseintritt führen könnten.

### 4.2.2 § 831 Abs. 1 BGB

#### 4.2.2.1 Grundlagen

Nach § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB haftet der Geschäftsherr (DFB) für Schäden, die ein von ihm bestellter Verrichtungsgehilfe im Rahmen seiner Tätigkeit einem anderen widerrechtlich zufügt. Verrichtungsgehilfe i.S.d. Vorschrift ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn weisungsabhängig in dessen Interessenkreis tätig wird. Schiedsrichter sind im Hinblick auf ihren Einsatzort sowie durch die Bindung an die Fussballregeln, denen sie zum Durchbruch verhelfen sollen, weisungsgebunden. Unerheblich ist insoweit, dass sie auf dem Spielfeld letztlich keinen Weisungen unterworfen sind. Nach § 831 BGB ist weiterhin ein innerer sachlicher Zusammenhang zwischen der Ausführung der Verrichtung und der Schädigung erforderlich, womit Schäden ausgeschlossen werden sollen, die lediglich «bei Gelegenheit» der Verrichtung erfolgt sind<sup>30</sup>. Wie bereits in Abschnitt 3.2.1 dargelegt, erfolgt das betrügerische Handeln eines den Spielverlauf manipulierenden Schiedsrichters nicht nur bei Gelegenheit der Verrichtung.

Bei Anwendbarkeit dieser Anspruchsgrundlage trifft den Geschäftsherrn eine Haftung für vermutetes Verschulden. Wiederum stellt sich die Frage der Nachweisbarkeit eines Schadens sowie der haftungsausfüllenden Kausalität. Indes wird man im Hinblick auf den DFB durchaus erwägen können, inwieweit durch dessen Pflichten zur Ausbildung, Überwachung, Schulung und Auswahl von Schiedsrichtern für Spiele im Rahmen der Bundes- und Regionalligen sowie des DFB-Vereinspokals zugleich auch die Vermögensinteressen der durch bestochene Schiedsrichter geschädigten Bundesliga-

<sup>26</sup> Vgl. zu diesem Kriterium WAGNER in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 5, 4. Aufl., 2004, § 823 Rn. 166; J. HAGER in: v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Zweites Buch (§§ 823–825), 13. Bearbeitung, 1999, § 823 Rn. B 143 f.; K. SCHMIDT, Die Vereinsmitgliedschaft als Grundlage von Schadenersatzansprüchen, JZ 1991, 157, 159.

<sup>27</sup> Grundlegend BGHZ 3, 270; 43, 359; 45, 296, 307.

<sup>28</sup> Vgl. FAZ vom 14. 2. 2005, S. 25 («Hoyzer in Haft, Koop suspendiert, DFB für Videobeweis»).

<sup>29</sup> So bereits PFISTER (Fn. 3), S. 61, 73 und S. 85 Fn. 59.

<sup>30</sup> Vgl. hierzu auch HEERMANN/GÖTZE (Fn. 9), § 3 II. 3. c) (S. 35).

Lizenzvereine und -Kapitalgesellschaften geschützt werden sollen.

#### 4.2.2.2 Exkulpation nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB?

Nach der bislang öffentlich – d.h. in erster Linie nicht von Juristen – geführten Diskussion erscheint die Frage umstritten, ob sich der DFB als Geschäftsherr entlasten könnte. Nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB haftet der Geschäftsherr nicht, wenn ihm der Nachweis gelingt, dass ihn kein Verschulden bei der Auswahl oder Überwachung des Gehilfen trifft oder der Schaden selbst bei Beachtung aller Anforderungen eingetreten wäre. Der DFB hat bereits seit Jahren ein bewährtes System der Ausbildung, Fortbildung und Überwachung nicht nur des Schiedsrichternachwuchses, sondern auch der hauptamtlich tätigen Schiedsrichter installiert und praktiziert, dessen Effektivität erstmals durch den Fall Hoyzer ernsthaft in Frage gestellt worden ist. Dies deutet darauf hin, dass sich der DFB erfolgreich wird exkulpieren können.

Anders könnte sich die Rechtslage darstellen, wenn der DFB bereits vor der Aufdeckung der Affäre im Januar 2005 konkrete Hinweise auf ein Fehlverhalten eines Schiedsrichters gehabt haben sollte. Mit vergleichbaren Fällen hat sich die Rechtsprechung bereits im Hinblick auf die Überwachung von Fernfahrern durch Fuhrunternehmer beschäftigt und insoweit festgestellt, dass der Geschäftsherr aktiv werden müsse, wenn Berichte von Mitfahrern, die Auswertung des Fahrtenschreibers oder sonstige Indizien Zweifel an der Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit des Fahrers aufkommen liessen<sup>31</sup>.

##### 4.2.2.2.1 Der Fall Robert Hoyzer

Für die Erfolgsaussichten einer Exkulpation im Fall Hoyzer ist insbesondere bedeutsam, welche Tatsachen in dem Fax mitgeteilt wurden, das der staatliche Wettanbieter ODDSET nach dem Erstrunden-Pokalausscheiden des HSV beim SC Paderborn am 23. 8. 2004 an den DFB schickte<sup>32</sup>. Das Fax enthält folgende Aussagen<sup>33</sup>:

*«Am 20.08.2004 erhielt ODDSET grosse Einsätze auf einen Heimsieg im Spiel Paderborn – Hamburger SV (DFB Pokal 1. Runde am 21.08.2004). Auffällig war, dass Paderborn in diesem Spiel klarer Aussenseiter war (Quote 5,60 – 3,70 – 1,30). Diese Einsätze erfolgten in Berlin. Bei Betrachtung des Spiels fiel auf,*

*dass der Hamburger SV zwar 2:0 in Führung lag, Paderborn dann aber in der 35. Minute einen äusserst fragwürdigen Elfmeter erhielt und im Anschluss daran der Hamburger SV noch eine rote Karte wegen Schiedsrichterbeleidigung (Mpenza). Als es gegen Spielende 3:2 für Paderborn stand und der HSV Chancen zum Ausgleich hatte, erhielt der SC Paderborn erneut einen mindestens ebenso fragwürdigen Elfmeter, der das Spiel mit 4:2 für den Gastgeber entschied. Der Grosskunde hatte somit die meisten seiner Gewinnkombinationen durchgebracht. Der leitende Schiedsrichter war ein Herr Robert Hoyzer aus Berlin. Bei weiterer Untersuchung des Sachverhalts konnte festgestellt werden, dass es in der Woche 23/2004 ebenfalls zu Unregelmässigkeiten gekommen sein könnte. [...] Durch das 3:2 gewann auch hier der Berliner Grosskunde die meisten seiner Kombinationen. Auch dieses Spiel wurde von Herrn Robert Hoyzer aus Berlin geleitet. Bei beiden Spielen erfolgten die Grosseinsätze ausschliesslich in Berlin. Die Gewinnausschüttung war in beiden Wochen in Berlin deutlich höher als im restlichen Bundesgebiet.»*

Es erscheint zweifelhaft, ob der DFB allein aufgrund dieser Mitteilung bereits im August 2004 den Schiedsrichter Hoyzer von seinen weiteren Aufgaben hätte entbinden müssen. Ein ausdrücklicher Verdacht wird in dem Fax nicht geäussert. Zudem ist zu bedenken, dass bis zu diesem Zeitpunkt in Deutschland noch kein Fall der Beteiligung eines Schiedsrichters an Spielmanipulationen bekannt geworden war. Erfahrungen mit Spielmanipulationen hatte man zwar bereits im europäischen Ausland gesammelt<sup>34</sup>, aber auch hieraus lässt sich kaum ein konkreter Hinweis auf eine zwingende Beteiligung des Schiedsrichters ableiten. Zudem ist zwischen dem DFB und dem staatlichen Wettanbieter streitig, ob Letzterer bereits im August 2004 die Kriminalpolizei einschaltete, ob dieser Umstand ge-

<sup>31</sup> BGH VersR 1961, 330, 332; vgl. auch WAGNER (Fn. 26), § 831 Rn. 29, 34.

<sup>32</sup> Vgl. hierzu [www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,grossbild-431725-339499,00.html](http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,grossbild-431725-339499,00.html) (besucht am 1. 2. 2005).

<sup>33</sup> Zu einer Kopie des Fax vgl. [www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,grossbild-431725-339499,00.html](http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,grossbild-431725-339499,00.html) (besucht am 1. 2. 2005).

<sup>34</sup> Vgl. FAZ vom 2. 2. 2005, S. 32 («Da ist noch was: Der versteckte Fussball-Skandal 2004 in Portugal»); FAZ vom 3. 2. 2005, S. 36 («Im Land von Toto nero: Italien reagiert gelangweilt auf den Wettskandal in der Bundesliga»).

benenfalls dem DFB bekannt gemacht wurde und welche Massnahmen der Verband daraufhin ergriff<sup>35</sup>. In Unkenntnis dieser Umstände ist keine seriöse Aussage dazu möglich, wie sich ein polizeiliches Ermittlungsverfahren auf die Prüfungspflichten des DFB ausgewirkt haben könnte. Damit wird es letztlich von den gesamten Umständen des Einzelfalls abhängen, ob der DFB den Entlastungsbeweis führen könnte.

#### 4.2.2.2.1 Der Fall Dominik Marks

Gleichfalls im August 2004 soll nach Presseberichten<sup>36</sup> der Bundesligaklub Arminia Bielefeld den DFB schriftlich aufgefordert haben, den inzwischen gesperrten Berliner Schiedsrichter Dominik Marks abzusetzen. Gegenstand der Beschwerde sollen «unzählige Fehlentscheidungen» des Schiedsrichters im Regionalligaspiel zwischen den Amateuren von Hertha BSC und Bielefeld am 11. 8. 2004 gewesen sein. Bielefeld soll seinerzeit den DFB aufgefordert haben, den Schiedsrichter Marks nur weit unterhalb der dritten Liga einzusetzen. Daraufhin soll der Schiedsrichter-Obmann des DFB mitgeteilt haben, dass es Arminia Bielefeld nicht zustehen würde, die Schiedsrichter und ihre Ansetzungen in diesem Masse zu kritisieren. Inzwischen wird Marks nicht nur die Manipulation des genannten, sondern auch noch einer Zweitligapartie am 3. 12. 2004 zur Last gelegt. Auch in diesem Fall kann erst in Kenntnis sämtlicher Einzelfallumstände eine Aussage zu den Erfolgsaussichten einer Exkulpation des Verbandes getroffen werden. Am 9.3.2005 wurde der Schiedsrichter Marks verhaftet. Er steht unter dem Tatverdacht des gewerbmässigen und bandenmässigen Betrugs in drei Fällen und der versuchten Verabredung von Verbrechen und Geldwäsche, bestreitet jedoch sämtliche Vorwürfe<sup>37</sup>.

### 4.3 Gegenüber dem Ligaverband

Soweit den Spielverlauf manipulierende Schiedsrichter im Rahmen von Spielen der Bundesliga oder der 2. Bundesliga eingesetzt werden, gelten die Ausführungen in Abschnitt 4.2.1 entsprechend. Denn bei der Geltendmachung deliktischer Schadenersatzansprüche ist der Geschädigte – anders als bei vertraglichen Schadenersatzansprüchen – nicht auf Anspruchsgegner beschränkt, zu denen er in vertraglichen Beziehungen steht. Darüber hinaus scheidet eine Haftung des Liga-

verbandes nach § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB aus. Zum einen haben die Schiedsrichter Verrichtungsgehilfeneigenschaft allenfalls im Verhältnis zum DFB, zum anderen kommt der DFB nicht als Verrichtungsgehilfe des Ligaverbandes in Betracht. Denn der Dachverband könnte zwar als selbständiges Unternehmen ohne weiteres Erfüllungsgehilfe des Ligaverbandes sein (vgl. bereits Abschnitt 3.3), eine Qualifikation als Verrichtungsgehilfe scheidet jedoch an der fehlenden Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit des DFB im Verhältnis zum Ligaverband.

## 5. Fazit

Die Manipulation von Spielausgängen durch bestochene oder bestechliche Schiedsrichter hat nunmehr auch den deutschen Fussballsport erfasst. Die damit für den betroffenen Schiedsrichter, den DFB sowie den Ligaverband verbundenen Haftungsrisiken sind unterschiedlich ausgestaltet. Schadenersatzansprüche gegen einen solchen – zumal geständigen – Schiedsrichter sind gleichwohl nicht unproblematisch, aufgrund des regelmässig begrenzten Privatvermögens indes wirtschaftlich eher von geringem Interesse. Attraktiver erscheinen insoweit gegen den DFB oder den Ligaverband e.V. zu richtende Schadenersatzansprüche. Aber auch diese sind mit erheblichen Unwägbarkeiten – insbesondere bezüglich des Nachweises der haftungsausfüllenden Kausalität – behaftet.

Am 11. 2. 2005 hat der Hamburger Sportverein vor dem DFB-Schiedsgericht seinen Einspruch gegen die Wertung des DFB-Pokalspiels gegen den SC Paderborn, das dem Erstligisten im August 2004 ein frühes Pokalausscheiden beschert hatte, zurückgezogen. Im Gegenzug ist dem HSV durch den DFB als Wiedergutmachung eine finanzielle Entschädigung zugesprochen worden, die sich bei wirtschaftlicher Betrachtung auf einen Betrag in Höhe von insgesamt 2 Millionen Euro belaufen soll. Aus rechtlicher Sicht ist die Höhe

<sup>35</sup> Vgl. [www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,druck-340601,00.html](http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,druck-340601,00.html) (besucht am 7. 2. 2005).

<sup>36</sup> Vgl. stellvertretend FAZ vom 17. 2. 2005, S. 34 («Die Schiedsrichterzunft schwankt zwischen Selbstreinigung und Korpsgeist»).

<sup>37</sup> Vgl. FAZ v. 11. 3. 2005 («Schiedsrichter dringend verdächtig – Haftbefehl gegen Dominik Marks»).

der Entschädigung nach den vorangegangenen Erwägungen nur bedingt nachvollziehbar, erst bei Berücksichtigung der verbandspolitischen Auswirkungen erscheint sie angemessen. Aber wie oft kann (oder muss) sich ein Verband solch kostenintensive Problemlösungen leisten? Hierbei ist jedoch dem besonderen Umstand Rechnung zu tragen, dass der Schiedsrichter Robert Hoyzer eigene Manipulationen anlässlich dieses von ihm geleiteten Pokalspiels zugegeben hatte.

In der Folge haben zahlreiche Vereine, die in anderen, von dem gleichen Schiedsrichter geleiteten Partien (DFB-Vereinspokal, 2. Bundesliga, Regionalliga) jeweils unterlegen waren, Einspruch gegen die Wertung der betreffenden Spiele vor dem DFB-Sportgericht eingelegt. In den meisten Fällen hat allerdings kein Geständnis des Schiedsrichters Hoyzer vorgelegen. Vermutlich aufgrund der damit verbundenen Beweisprobleme sind beispielsweise fünf von sechs Einsprüchen, über die am 25. 2. 2005 verhandelt werden sollte, zurückgezogen worden. Der Einspruch des FC St. Pauli gegen die Wertung des Regionalliga-Spiels gegen den VfL Osnabrück wurde zurückgewiesen, da der Antragsteller beweispflichtig geblieben war und der Schiedsrichter selbst keine Manipulation zugegeben hatte<sup>38</sup>.

Damit stellt sich die Situation derzeit (Stand: 21. 3. 2005) folgendermassen dar: Der Hamburger Sportverein erhält als Ausgleich für das von Schiedsrichter Hoyzer manipulierte Spiel im DFB-Vereinspokal gegen den SC Paderborn eine finanzielle Entschädigung. Hinsichtlich der Zweitligapartie der laufenden Saison zwischen LR Ahlen und Wacker Burghausen (1:0) und der Regionalliga-Partie zwischen den Amateuren von Hertha BSC und Bielefeld (2:1), bei denen Hoyzer gleichfalls Manipulationen eingeräumt hatte, hat das DFB-Sportgericht auf Antrag der unterlegenen Vereine die Gültigkeit der Spiele revidiert und Spielwiederholungen angeordnet. Gegen diese Entscheidung hat sodann LR Ahlen beim DFB-Bundesgericht erfolglos Rechtsmittel eingelegt, nunmehr soll ein Schiedsgericht angerufen werden. Insgesamt sind darüber hinaus dreizehn weitere Einsprüche gegen Spiele im DFB-Vereinspokal, in der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie in der Regionalliga eingelegt worden. Die meisten Einsprüche sind inzwischen durch die Antragsteller zurückgezogen worden, in drei Fällen wurde der Einspruch mangels Beweisen

zurückgewiesen. In verschiedenen Verfahren sind Rechtsmittel eingelegt worden, über die noch nicht entschieden worden ist.

Die teilweise erstaunlich detaillierten Statuten der beteiligten Verbände enthalten bislang keine Regelungen, die auf die Anfang 2005 in Deutschland aufgetretene (Haftungs-)Problematik zugeschnitten sind. Dies gilt auch für die entsprechenden Haftungsausschlussklauseln in der Satzung des DFB sowie den Lizenzverträgen des Ligaverbandes (vgl. Abschnitte 3.2.3 und 3.3.3). Die rechtliche Bewertung der Haftungsproblematik wird durch die im Laufe der Zeit gewachsenen komplexen rechtlichen Beziehungen zwischen sämtlichen Betroffenen – DFB, Ligaverband, Bundesliga-Lizenzvereine und -Kapitalgesellschaften, Schiedsrichter – nur unwesentlich erschwert. Eine Anbindung des Schiedsrichterwesens für Bundesspiele an den Ligaverband e.V. wird bereits diskutiert.

Das Risiko von Sportwettkämpfen und Spelausgängen, die von Schiedsrichtern manipuliert worden sind, wird sich auch künftig nicht völlig ausschliessen lassen<sup>39</sup>. Überaus problematisch ist neben der Verschuldensfrage der Umstand, dass infolge Manipulationen aufgetretene Schäden sich selbst im Fall von zeitnahen erneuten Spielansetzungen nur in begrenztem Umfang ausgleichen lassen (vgl. etwa Abschnitte 3.2.2 und 3.3.2). In den manipulierten Spielen oder in deren Folge werden regelmässig kaum mehr umkehrbare Fakten geschaffen (z.B. Qualifikation für die nächste Pokalrunde; Erreichen eines Aufstiegs-/Abstiegsranges in der Abschlusstabelle; berechnete oder unberechnete Gelbe und Rote Karten, die zu Spielsperren für die betroffenen Spieler führen), die sich mit zunehmender Dauer des Wettbewerbs auf weitere – nicht manipulierte – Spiele oder gar den Spielbetrieb in der nachfolgenden Saison auswirken. Selbst wenn letztlich Schäden einzelner Ligamitglieder offensichtlich sind, lassen sich diese kaum beziffern, der Kausalitätsnachweis ist ungewiss. Hier kann man sicherlich mit Beweiserleichterungen und der Schadensermittlung nach § 287 ZPO begrenzt weiterhelfen. Die Imageschäden der

<sup>38</sup> Vgl. hierzu [www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,343747,00.html](http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,343747,00.html) (besucht am 28. 2. 2005).

<sup>39</sup> Dies gilt auch für den Fall, dass man der Forderung des Fifa-Präsidenten und des Fifa-Exekutivkomitees nach Einführung von Profi-Schiedsrichtern – vgl. hierzu FAZ v. 25. 2. 2005, S. 35 und FAZ v. 9.3.2005, S. 36 – nachkommen sollte.

Verbände lassen sich auf diese Weise allerdings nicht beheben. Letztlich könnte der den Ligasport beherrschende Solidaritätsgedanke Lösungsansätze bieten, er

würde hierbei jedoch vor eine Belastungsprobe mit ungewissem Ausgang gestellt.

The manipulation of match results by bribed or corruptible referees has now reached the sport of soccer in Germany. This gives rise to liability risks, especially for the referees concerned, for the German football association – the Deutsche Fußball Bund (DFB) – and also for the league association – Ligaverband e.V. – which take in the clubs and listed companies of the German Bundesliga (first division) and second division. Claims for damages against the referee are not really an attractive economic proposition, since the referee will generally only have limited personal assets. Asserting claims for damages vis-à-vis the DFB or the Ligaverband e.V., by contrast, involves a considerable number of imponderables. One problem is that of providing the necessary proof of the referee's cor-

ruptibility. Even if the referee has made a confession – as in the Hoyzer case – it is doubtful whether the sports clubs can be convicted to have committed a breach of duty and whether a causal relationship can be proven to exist between their breach of duty and the damage that has occurred, which must be presented in a substantiated manner. Is the alleged damage actually covered by the protective function of the standard that has been infringed? Even a prompt match replay will not permit the damage that has been caused to be rectified in cases where irreversible facts have come about in the manipulated matches or subsequent to these (qualification for the next round of the cup, for instance). Compensation payments enforced by the courts will ultimately remain the exception.